



Pflegegeld

Diese Broschüre informiert über den Bezug des Pflegegeldes
für Personen, die dauernd in Wien leben.

Es wurden vor allen jene Bestimmungen aufgenommen, die für die
Betreuung und Pflege älterer Menschen wesentlich sind.

Seniorenbüro der Stadt Wien

Gasometer A / Haupteingang
1110 Wien, Guglgasse 6 / Stg. 4 / 4. Stock / 1
Tel: 4000 – 8580
Fax: 4000 – 99 – 85888
Öffnungszeiten: Mo – Fr von 8 – 16 Uhr
E-Mail: post@senior-in-wien.at
Internet: <http://www.senior-in-wien.at>

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen über den Bezug von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bzw. dem Wiener Landespflegegeldgesetz und den daraus abgeleiteten Verordnungen und Richtlinien. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Personen, die bereits eine Pension beziehen bzw. bereits das Pensionsalter erreicht haben.

Diese Broschüre wurde gewissenhaft recherchiert und verfasst. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch nicht übernommen werden. Diese allgemeinen Informationen müssen im Einzelfall durch eine entsprechende rechtliche und persönliche Beratung (siehe Adressen) ergänzt werden.

Die jeweiligen Bestimmungen gelten für Personen mit einem dauernden Aufenthalt in Wien.

Inhaltsverzeichnis

Voraussetzungen	S 3
Zuständigkeit	S 4
Sachwalterschaft	S 4
Antragstellung	S 4
Einreichungsunterlagen	S 5
Verfahren	S 5
Bescheid	S 5
Berufung (Klage)	S 6
Berufungsverfahren	S 6
Erhöhungsantrag	S 7
Freibetrag (Taschengeld)	S 7
Auszahlung	S 7
Ruhen des Pflegegeldes	S 7
Herabsetzen / Erlöschen des Pflegegeldes	S 8
Pflegegeldstufen	S 8
Pflegebedarf	S 9
Begünstigungen für Pflegegeldbezieher/innen	S 11
Pflege durch nahe Angehörige	S 11
Familienhospizkarenz	S 11
24-Stunden-Betreuung	S 12
Adressen	S 12

Seit dem 1. Juli 1993 gibt es in Österreich durch das Pflegegeldgesetz des Bundes und der Länder eine Neuordnung der bis dahin bestehenden Regelungen für die finanzielle Unterstützung zu den Kosten für Pflege und Betreuung. Mit diesem Pflegegeld wurde auch der ehemalige „Hilflosenzuschuss“ ersetzt.

Die Zuerkennung von Pflegegeld erfolgt unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen. Das Pflegegeld ist nicht zu versteuern, es gilt bei der Berechnung von Einkommen für die verschiedensten Begünstigungen nicht als Einkommen und kann nur sehr eingeschränkt gepfändet werden.

Das Pflegegeld ist eine Leistung, die zur teilweisen Abdeckung der erhöhten Kosten bei einem vorhandenen Betreuungsbedarf dient. Anspruchsberechtigt ist die zu pflegende Person. Dadurch soll eine gewisse Unabhängigkeit erreicht bzw. ein längerer Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht werden.

Die Empfänger/innen des Pflegegeldes können über die Verwendung selbst entscheiden. Eine Abrechnung gegenüber den auszahlenden Stellen ist nicht vorgesehen. Nur wenn festgestellt wird, dass – trotz Bezug des Pflegegeldes – keine entsprechende Betreuung gegeben ist, kann mit Bescheid eine Sachleistung (Heimhilfe, Essen auf Rädern, Reinigungsdienst, ...) angeordnet werden.

Wenn Sie eine Leistung beziehen, bei der eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt Wien (Fonds Soziales Wien) erforderlich ist (Soziale Dienste, Tageszentrum, Wohngemeinschaft, Seniorenwohnhaus, Pflegezentrum, Geriatriezentrum, ...), muss das Pflegegeld zur Finanzierung mit herangezogen werden.

Das Pflegegeld wird aber auch zur Teilfinanzierung eines Aufenthaltes in einer Pflegeeinrichtung herangezogen.

Voraussetzungen

für die Zuerkennung von Pflegegeld sind:

- ein ständiger (täglich oder mehrmals wöchentlich) Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf)
- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung
- oder einer Sinnesbehinderung
- von monatlich mehr als 50 Stunden
- der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird

Weitere Voraussetzungen sind die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine dieser gleichgestellte, der dauernde (gewöhnlicher Aufenthalt) Wohnsitz in Wien bzw. einem Mitgliedsland der Europäischen Union (wenn eine österreichische Pension oder Rente bezogen wird). Für spezielle Sachlagen gibt es eine Reihe von Ausnahmebestimmungen (Auskünfte durch die MA 40 – Servicestelle).

Mit Stichtag 31. Dezember 2006 erhielten 78.528 Wienerinnen und Wiener Pflegegeld: 20.700 davon Pflegegeld der Stufe 1 und 1.167 der Stufe 7.

Zuständigkeit

Zuständig für das Bundes-Pflegegeld ist jene Versicherung, von der Sie eine Pension / Rente erhalten, z. B.:

- Pensionsversicherungsanstalten
- Unfallversicherungsanstalten bei Unfall-Vollrenten
- Bundespensionsamt / BVA-Pensionservice - ausgenommen Beamtenpensionen des Landes Wien
- Österreichische Post AG
- Österreichische Bundesbahnen
- Wiener Stadtwerke ...
- das Bundessozialamt bei Versorgungsansprüchen wie Kriegsoferversorgung, Heeresversorgung, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz
- MA 40 bei Bezug einer Leistung aus dem Opferfürsorgegesetz

Sind Sie noch berufstätig, beziehen Sie Sozialhilfe oder werden Sie von Ihrem/Ihrer Partner/in mitversorgt, dann können Sie Landespflegegeld erhalten. Den entsprechenden Antrag richten Sie an die → MA 40.

Bezieher/innen einer Wiener Beamtenpension wenden sich bitte an ihre pensionsauszahlende Stelle (MA 2); Bezieher/innen einer Landeslehrerpension richten ihren Antrag ebenfalls an die → MA 40.

Sachwalterschaft

Ist jemand nicht mehr selbst in der Lage, die entsprechenden Anträge zu unterschreiben, Unterlagen zusammenzustellen, Auskünfte zu erteilen, ... dann tritt an seine/ihre Stelle ein/e vom Gericht zu bestellende/r Sachwalter/in. Zum Thema Sachwalterschaft gibt es eine eigene Broschüre des Seniorenbüros der Stadt Wien

Antragstellung

Der Antrag für die Zuerkennung von Pflegegeld ist formlos mit einem einfachen Schreiben möglich. Sie können aber bei Ihrer pensionsauszahlenden Stelle ein Formular anfordern bzw. dieses im Internet herunterladen. Sollten Sie Ihren Antrag irrtümlich an eine andere Stelle gesendet haben, ist diese verpflichtet, ihn an die richtige Einrichtung weiterzuleiten.

Beim Bezug von 2 Pensionen ist der Antrag bei jener Pensionsversicherung sinnvoll, durch die die höhere Pension ausbezahlt wird. Beim Bezug einer Eigenpension und einer Hinterbliebenen- / Unfall- / Kriegsofenerunterstützung sollte der Antrag bei der Pensionsversicherung gestellt werden, von der die Eigenpension kommt.

Achtung:

Wenn Sie Landespflegegeld als mitversorgte/r Angehörige/r erhalten, gibt es eine Besonderheit: Sollte der/die mitversorgende Partner/in sterben, haben Sie in der Regel einen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension nach Ihrer/m Partner/in. Damit wechselt aber auch die Zuständigkeit für das Pflegegeld: Nun ist die Pensionsversicherung Ihres/r verstorbenen Partners/in für das Pflegegeld zuständig. Sie müssen dies beim Antrag auf Witwen-/Witwerpension unbedingt mitteilen und auch die → MA 40 informieren. Sonst verlieren Sie den durchgehenden Anspruch auf Pflegegeld.

In der Regel bleibt Ihre Einstufung bei diesem Wechsel gleich, es kann aber auch zu einer Neueinstufung kommen. Wenn Sie Pflegegeld der Stufe 1 vor dem Jahr 1996 zugesprochen erhielten (erhöhter Bezug von monatlich € 191,49), haben Sie bei einem solchen Wechsel nur mehr Anspruch auf das seit 1. Mai 1996 reduzierte Pflegegeld der Stufe 1 (€ 148,30).

Einreichungsunterlagen

Für die zügige Abwicklung des Pflegegeldverfahrens sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (bei einem vorangegangenen formlosen Antrag erhalten Sie diesen Antrag zusammen mit einem Fragebogen zugesendet)
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen
- Meldezettel oder Auszug aus dem Zentralmelderegister
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sachwalterschaftsbeschluss bzw. schriftliche Vollmacht (wenn vorhanden bzw. erforderlich)
- ärztliche Befunde (wenn vorhanden)

Verfahren

Nach Einlangen Ihres Erstantrages werden Ihnen – wenn noch nicht ausgefüllt – der formelle Antrag und ein Fragebogen zugeschickt. Bitte ausfüllen, unterschreiben und innerhalb der vorgegebenen Frist zurücksenden.

In der Folge werden Sie zu einer ärztlichen Untersuchung eingeladen oder durch den/die Arzt/Ärztin zu Hause (im Krankenhaus, der Seniorenwohneinrichtung / Pflegeeinrichtung,..) besucht. Geben Sie daher der zuständigen Einrichtung bekannt, wenn sie ihren Wohnsitz wechseln oder in einer dieser Einrichtungen aufgenommen wurden / leben.

Der/die Gutachter/in versucht nun, den Grad Ihrer Beeinträchtigung bzw. Art und Umfang des Betreuungs- und Hilfebedarfs festzulegen. Sollten Sie neue Befunde haben, dann zeigen Sie diese dem/der Mediziner/in.

Auf Ihren Wunsch hin, kann auch eine Person Ihres Vertrauens (pflegender Angehöriger, Pflegeperson, Heimhelferin,...) anwesend sein bzw. erforderliche Auskünfte erteilen. Sollten Sie zu Hause leben, werden Sie vor dem Besuchstermin telefonisch oder per Post verständigt.

Wenn Sie sich in einem Krankenhaus, auf einer Pflegestation oder in einem Pflegeheim aufhalten, dann muss auch die Pflegedokumentation herangezogen werden.

Bescheid

Das Pflegegeldverfahren endet vorerst mit der Zusendung eines Bescheides durch den zuständigen Sozialversicherungsträger / Land Wien. Dieser Bescheid ist innerhalb von 6 Monaten ab der Antragstellung auszufertigen.

In diesem Bescheid wird entweder Ihrem Antrag stattgegeben und eine Pflegegeldstufe zuerkannt oder Ihr Antrag abgelehnt.

Bei einer Zuerkennung erhalten Sie nun das Pflegegeld monatlich (im Nachhinein) 12-mal jährlich angewiesen (rückwirkend ab dem - dem Antrag folgenden – Monats-ersten).

Sollte der/die Antragsteller/in vor Erhalt des Bescheides sterben, ist das allfällig zugesprochene Pflegegeld bis zum Todestag auszuzahlen (an jene Person, die bisher unentgeltlich gepflegt hat bzw. an jene Person / Einrichtung, die die Kosten für eine allfällige Pflege übernommen hat – Antrag erforderlich). Sollte von diesen innerhalb von 6 Monaten ab dem Todestag kein Antrag auf Auszahlung gestellt werden, kommt das noch nicht ausbezahlte Pflegegeld zum Nachlass.

Eine befristete Zuerkennung von Pflegegeld ist möglich (z. B. bei befristet zuerkannter Invaliditätspension). Bewilligungen nach dem Landespflegegeldgesetz werden in der Regel dann befristet, wenn bei nichtösterreichischen Staatsbürger/innen ein zeitlich begrenztes Aufenthaltsrecht besteht.

Berufung (Klage)

Wurde der Antrag abgelehnt oder wurde nach Ihrer Meinung eine zu niedrige Pflegegeldstufe zuerkannt, können Sie gegen diesen Bescheid eine Klage einbringen (entweder bei der bescheidausstellenden Behörde / Versicherung oder beim → Wiener Arbeits- und Sozialgericht. Sie haben dafür drei Monate (nach der Zustellung des Bescheides) Zeit. Bitte beraten Sie sich allfällig mit den Mitarbeiter/innen einer Sozialdienstorganisation, des zuständigen „Beratungszentrums Pflege und Betreuung zu Hause“ des Fonds Soziales Wien oder mit den Spezialist/innen der → Arbeiterkammer.

Diese Klage muss enthalten:

- Ihren Wunsch auf Zuerkennung / Abänderung
- Begründung, warum Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind
- Begründung und Beweise für die gewünschte Abänderung (z. B. ärztliche Befunde)
- den Bescheid in Kopie

Beim Arbeits- und Sozialgericht bzw. Ihrer pflegegeldauszahlenden Stelle können Sie diesen Einspruch (Klage) auch persönlich (nicht aber telefonisch) einbringen.

Sollten Sie nur gegen die Pflegegeldstufe Einspruch erheben, erhalten Sie bis zur Erledigung zumindest das Pflegegeld in der zuerkannten Stufe weiter ausbezahlt.

Auf Grund Ihres Einspruches werden die Unterlagen geprüft und allenfalls auch ein neues medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht

Bei diesem Verfahren werden Sie selbst als Beteiligte/r geladen, es besteht keine Verpflichtung, eine Vertretung zu beauftragen.

Wenn Sie sich vertreten lassen wollen, können Sie

- eine geeignete Person Ihres Vertrauens (z. B. ein Familienmitglied),
- ein/e Mitarbeiter/in eines Behindertenverbandes, einer gesetzlichen Interessensvertretung (z. B. Arbeiterkammer) oder einer Berufsvereinigung (z. B. Gewerkschaft)

- oder eine/n Rechtsanwalt/-anwältin beauftragen (in diesem Fall müssen Sie die Kosten für die/den Rechtsvertreter/in selbst zahlen, wenn Ihre Klage nicht erfolgreich ist).

Das Verfahren selbst ist für Sie kostenlos. Von Ihnen selbst beauftragte medizinische Gutachten müssen Sie jedoch selbst bezahlen. Das allfällig vom Gericht beauftragte Gutachten ist für Sie ebenfalls ohne Kosten.

Das Arbeits- und Sozialgericht entscheidet mit einem Urteil.

Sollten Sie mit der Entscheidung wieder nicht einverstanden sein, können Sie beim Oberlandesgericht Wien berufen (Revision). Jetzt besteht aber die Verpflichtung, sich vertreten zu lassen – Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Behindertenverband, Rechtsanwalt/-anwältin.

Gegen ein negatives Urteil durch das Oberlandesgericht gibt es die Möglichkeit, diese Entscheidung beim Obersten Gerichtshof überprüfen zu lassen. Bei diesem Verfahren besteht Rechtsanwaltpflicht.

Erhöhungsantrag

Ein Antrag auf Erhöhung der zugesprochenen Pflegegeldstufe ist möglich,

- wenn die Erledigung (Rechtskraft) des letzten Antrags vor mehr als einem Jahr erfolgte (Datum der Bescheidausfertigung bzw. der Entscheidung durch das „letzte“ Berufungsgericht),
- wenn der Gesundheitszustand / Betreuungsbedarf sich vor Ablauf dieses Jahres wesentlich verschlechtert hat (muss im Antrag begründet werden).

Freibetrag („Taschengeld“)

Leben Sie in einer Pflegeeinrichtung für SeniorInnen und werden die Kosten dafür von der öffentlich Hand mitfinanziert, steht Ihnen aus dem Pflegegeld ein monatliches „Taschengeld“ in der Höhe von EUR 42,20 zu – unabhängig von der für Sie festgelegten Pflegegelderinstufung. Außerdem erhalten Sie als Freibetrag 20 Prozent Ihrer Pension (derzeit monatlich mindestens EUR 141,78) und die 13. und 14. Pension.

Auszahlung

Das bewilligte Pflegegeld wird 12-mal jährlich im Nachhinein angewiesen, bei einer Eigenpension gemeinsam mit dem Pensionsbezug.

Ruhen des Pflegegeldes

bei einem Krankenhaus- / Rehabilitations- / Kuraufenthalt ab dem der Aufnahme folgenden Tag; ausgenommen sind die Beiträge für die Pensionsversicherung einer/s nahen Angehörigen, der Sie betreut.

Außerdem ruht das Pflegegeld (in der Regel für maximal für drei Monate) dann nicht, wenn Sie jemanden für die Pflege angestellt haben bzw. es einen Betreuungsvertrag mit einer selbständig tätigen Pflegeperson gibt.

Wird die pflegende Person (z. B. für einen Rehabilitationsaufenthalt) mit in die Betreuungseinrichtung (zur Unterstützung der Betreuung) aufgenommen, wird ebenfalls das Pflegegeld weiter ausbezahlt.

In allen Fällen, in denen das Pflegegeld weiter ausbezahlt werden soll, ist ein schriftlicher Antrag (mit entsprechenden Nachweisen) an die pflegegeldauszahlende Stelle zu richten.

Inwieweit dies auch für Dienstverhältnisse im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz gilt, ist noch offen.

Herabsetzen / Erlöschen des Pflegegeldes

Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt, wenn sich der Gesundheitszustand (z. B. durch therapeutische Maßnahmen) so verbessert, dass der Pflege- und Betreuungsbedarf, unter 50 Stunden sinkt. Auch eine Herabsetzung der Einstufung ist bei einer Besserung möglich, muss aber von der begutachtenden Stelle umfassend begründet werden.

Die Auszahlung des Pflegegeldes wird eingestellt, wenn eine erforderliche Sachleistung (z. B. Aufenthalt in einem Pflegeheim) verweigert wird;

Weiters erlischt der Anspruch mit dem Todestag.

Der Pflegegeldbezug ist in der Regel an den Aufenthalt in Österreich gebunden. Längere Auslandsaufenthalte führen zum Entzug des Pflegegeldes (Neuantrag notwendig).

Wenn die Antragsteller das Verfahren verzögern bzw. verhindern (Ablehnung der ärztlichen Untersuchung; Weigerung, erforderliche Angaben zu machen, ...) kann der Pflegegeldanspruch gemindert oder entzogen, bzw. wird der gestellte Antrag abgelehnt.

Ähnliche Regelungen gibt es auch für den Fall, dass Sie bestimmte Angaben nicht an die pflegegeldauszahlende Stelle weiterleiten (Wohnungswechsel, Aufenthalt in einer nicht öffentlichen Gesundheitseinrichtung, längerer Auslandsaufenthalt, ...).

Pflegegeldstufen

Stufe 1 € 154,20

Betreuungs- und Pflegebedarf mehr als 50 Stunden im Monat

Stufe 2 € 284,30

Betreuungs- und Pflegebedarf mehr als 75 Stunden im Monat

Stufe 3 € 442,90

Betreuungs- und Pflegebedarf mehr als 120 Stunden im Monat
hochgradig Sehbehinderte

Stufe 4 € 664,30

Betreuungs- und Pflegebedarf mehr als 160 Stunden im Monat
blinde Personen

Stufe 5 € 902,30

Betreuungs- und Pflegebedarf mehr als 180 Stunden im Monat und außergewöhnlichem Betreuungsaufwand, Rufbereitschaft erforderlich;
taubblinde Personen

Stufe 6 € 1.242,00

Betreuungs- und Pflegebedarf mehr als 180 Stunden im Monat und zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während des Tages und der Nacht bzw. die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Pflegeperson am Tag und in der Nacht (weil die Wahrscheinlichkeit einer Selbst- und / oder Fremdgefährdung gegeben ist).

Stufe 7 € 1.655,10

Betreuungs- und Pflegebedarf mehr als 180 Stunden im Monat und praktische Bewegungsunfähigkeit (keine zielgerichtete Bewegung der Arme und der Beine möglich) bzw. ein gleich zu erachtender Zustand.

Eine automatische Einstufung bei Nutzung eines Rollstuhles gibt es nur bei bestimmten Diagnosen und auch nur dann, wenn die Benützung des Rollstuhles selbstständig und ohne Hilfen möglich ist. Bei alterbedingten Mobilitätseinschränkungen ist daher eine automatische Einstufung in der Regel nicht gegeben.

Pflegebedarf

Im Pflegegeldgesetz wird zwar von einem „Pflegebedarf“ gesprochen, damit sind jedoch keine medizinischen Pflegemaßnahmen (wie Krankenbehandlung, therapeutische Maßnahmen, Hauskrankenpflege) gemeint.

Es wird unterschieden in

Betreuungsmaßnahmen

(persönlicher Bereich: Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft, Mobilität in der Wohnung) und

Hilfeverrichtungen

(Einkauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Bedarfsgütern des täglichen Bedarfs; Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände; Reinigung der Wäsche, Beheizung des Wohnraumes inklusive Herbeischaffung des Heizmaterials, Mobilitätshilfe außerhalb der Wohnung z. B. Amtswege, Arztbesuche,...)

Durch Verordnungen bzw. durch Erfahrungswerte aus der Praxis gibt es für verschiedene Hilfestellungen eine Stundenliste. Die vorgegebene Stundenanzahl pro Monat gilt als Richtwert bzw. Mindestbedarf. Ist aus bestimmten Umständen heraus ein wesentlich höherer Zeitaufwand für einzelne Hilfestellungen erforderlich, muss dafür eine besondere Begründung gegeben sein.

- **An- und Auskleiden:** 20 Stunden pro Monat
Richtwert; Bei Teilhilfestellungen gelten z. B. : Vorbereitung und Kontrolle der Kleidung (10 Stunden), Überkopfziehen von Kleidungsstücken (5 Stunden), Ankleidehilfe für Rumpf- und Beinkleidung (10 Stunden), Schnüren der Schuhe (5 Stunden), Stützstrümpfe (10 Stunden)

- **Verrichten der Notdurft auf der Toilette:** 30 Stunden pro Monat
Mindestwert; inkludiert die damit verbundene Körperreinigung; bei Teilhilfestellungen gelten: Entleeren der Harnflasche (5 Stunden), Entleerung + Reinigung des Leibstuhls (10 Stunden), Einläufe erforderlich (15 Stunden)
- **Entleerung und Reinigung des Leibstuhls („Sesselklo“):** 10 Stunden pro Monat
Richtwert
- **Reinigung bei Inkontinenz:** 20 Stunden pro Monat
Richtwert; bei Teilhilfestellung gilt: teil- / zeitweise Harn-Inkontinenz (10 Stunden)
- **Einnahme von Medikamenten:** 3 Stunden pro Monat
Richtwert; Zusätze z. B. für Inhalationen bzw. Insulin-Injektionen möglich
- **Anus-Praeter-Pflege** (künstlicher Darmausgang): 7 ½ Stunden pro Monat
Richtwert
- **Katheter- / Kanülen-Pflege:** jeweils 5 Stunden pro Monat
Richtwert
- **Mobilitätshilfe im engeren Sinn:** 15 Stunden pro Monat
Richtwert; „Ortswechsel“ in der Wohnung wie Aufstehen, Niederlegen, Aufsuchen der Toilette, bei Bettlägrigkeit Aufsetzen, Umdrehen,
- **Mobilitätshilfe im weiteren Sinn:** 10 Stunden pro Monat
Mindestwert; Arztbesuche, Behördenwege, soziale Kontakte
- **Motivationsgespräche:** 10 Stunden pro Monat
Richtwert; dient zur Aktivierung der möglichst selbstständigen Lebensführung vor allem bei geistig und seelisch Beeinträchtigten, wenn dadurch fremde Hilfe nicht mehr bzw. nur mehr in geringerem Ausmaß notwendig ist.
- **tägliche Körperpflege:** 25 Stunden pro Monat
Mindestwert, bei Teilhilfestellungen gelten: Duschen / Wannenbad (4 Stunden), tägliches Duschen / Wannenbad (12 ½ Stunden), Rasieren (2 ½ Stunden)
- **Zubereiten der Mahlzeiten:** 30 Stunden pro Monat
Mindestwert; Nicht-Kochen-Können ist aber kein Grund für die Berücksichtigung dieser Stunden. Das „Kochenlernen“ (Zubereitung einfacher Mahlzeiten) ist zumutbar.
- **Unterstützung bei der Einnahme der Mahlzeiten:** 30 Stunden pro Monat
Mindestwert, der jedoch nicht gilt, wenn eine vorgeschnittene Nahrung selbstständig eingenommen werden kann.
- **Einkaufen der Nahrungsmittel und der Medikamente:** 10 Stunden pro Monat
- **Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände:**
10 Stunden pro Monat

- **Reinigung der Wäsche:** 10 Stunden pro Monat; Waschen und gegebenenfalls Bügeln
- **Beheizung des Wohnraumes** inklusive Herbeischaffung des Heizmaterials: 10 Stunden pro Monat

Sonstige Begünstigungen für Pflegegeldbezieher/innen

Zuschuss zur Telefongebühr

Befreiung von der Rundfunk- / Fernsehgebühr (einkommensabhängig)

ermäßigte Vorteilskarte bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB)

Pflege durch nahe Angehörige

Wer eine/n nahe/n Angehörige/n betreut und pflegt kann sich – wenn er/sie aus diesem Grund nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt arbeiten kann – selbst begünstigt für die eigene Pension versichern (Basis: Beitragsgrundlage € 1.350). Dabei muss die Betreuung in häuslicher Umgebung erfolgen (z. B. nicht in einem Senioren-Wohnhaus / Pflegeeinrichtung) und der/die Angehörige muss den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Bei jeder zu pflegenden Person ist dies gleichzeitig nur für eine/n Angehörige/n möglich.

Diese Regelung gilt ab dem Bezug des Pflegegeldes der Stufe 3 (der Bund übernimmt hier den „Arbeitgeberbeitrag“) in der Höhe von rund 140 €, den zu Versicherten bleiben ebenfalls etwa € 140 zu zahlen.

Bei der Pflegegeldstufe 4 übernimmt der Bund zusätzlich 50 Prozent der Pensionsbeiträge der pflegenden Angehörigen, ab Pflegegeldstufe 5 den gesamten Beitrag für die Pensionsversicherung (derzeit für 48 Monate).

Der Antrag für diese begünstigte Weiterversicherung ist an jenen Pensionsversicherungsträger zu stellen, bei dem der/die Betreuende bis dahin pensionsversichert war. Wenn es zuvor keine Pflichtversicherung gegeben hat, ist der Antrag an die Pensionsversicherungsanstalt zu richten.

Außerdem besteht ab der Pflegegeldstufe 4 die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung des/r Pflegenden bei der Krankenversicherung.

Für jene Angehörigen, die zu Hause bereits über ein Jahr ein an Demenz erkranktes Familienmitglied betreuen, gibt es die Möglichkeit der Finanzierung einer „Ersatzpflege“. Diese kann notwendig sein, wenn der pflegende Angehörige selbst krank wird, wichtige Wege zu erledigen hat, selbst einmal auf Urlaub gehen möchte. Pro Jahr kann es dafür für maximal 4 Wochen einen Zuschuss zwischen € 1.200 und € 2.200 (abhängig von der Einstufung) geben, um diese Ersatzpflege zu bezahlen.

Information und Anträge beim → Bundessozialamt

Familienhospizkarenz

Zur Begleitung sterbender Angehöriger besteht für – auch mehrere - Angehörige die Möglichkeit, die Arbeitszeit herabzusetzen bzw. sich von der Arbeit freustellen (karenzieren) zu lassen. Dazu gibt es entsprechende arbeitsrechtliche Regelungen. Sinkt dabei das Einkommen der karenzierten Person unter € 500, ist eine Unterstützung

durch den Ausgleichsfonds im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (1030 Wien, Radetzkystraße 2, Tel.: 71 100-0) möglich.

24-Stunden-Betreuung

Seit 1. Juli 2007 ist die Rund-um-die-Uhr-Betreuung gesetzlich (Hausbetreuungsgesetz) geregelt. Sie wird in der Regel von zwei Betreuungspersonen erbracht, die im Haushalt der/des zu Betreuenden mitleben und sich alle zwei Wochen abwechseln.

Voraussetzung ist die Zuerkennung von mindestens der Pflegegeldstufe 3. Bei entsprechend nachgewiesenem Betreuungsbedarf bei Demenzerkrankung ist dies auch bei Pflegestufe 1 oder 2 möglich. Für die entstehenden Kosten kann das Pflegegeld herangezogen werden, es gibt auch die Möglichkeit eines Zuschusses über das → Bundessozialamt.

Wird solch ein Zuschuss bezogen, ist in Wien keine weitere Förderung (Heimhilfe, ...) mehr möglich.

Adressen

Beratungszentren „Pflege und Betreuung zu Hause“ des Fonds Soziales Wien

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8 bis 15 Uhr

Internet: <http://www.pflege.fsw.at>

für Bewohner/innen der Bezirke 1, 2 und 20
2., Vorgartenstraße 129-143
Tel. 4000-02 800

E-Mail: beratungszentrum1.2.20@fsw.at

für Bewohner/innen der Bezirke 4, 5 und 10
10., Gudrunstraße 145-149
Tel. 4000-10 800

E-Mail: beratungszentrum4.5.10@fsw.at

für Bewohner/innen der Bezirke 3 und 11
11., Zentrum Simmering
Simmeringer Hauptstraße 100 / Stiege B / 2. OG
Tel. 4000-11 800

E-Mail: beratungszentrum3.11@fsw.at

für Bewohner/innen der Bezirke 12, 13 und 23
12., Arndtstraße 67
Tel. 4000-12 800

E-Mail: beratungszentrum12.13.23@fsw.at

für Bewohner/innen der Bezirke 6, 7, 14 und 15
15., Geibelgasse 18-20
Tel. 4000-15 800

E-Mail: beratungszentrum6.7.14.15@fsw.at

für Bewohner/innen der Bezirke 8, 16 und 17
16., Weinheimergasse 2
Tel. 4000-16 800

E-Mail: beratungszentrum8.16.17@fsw.at

für Bewohner/innen der Bezirke 9, 18 und 19
19., Heiligenstädter Straße 31/Stiege 3/1. OG
Tel. 4000-18 800 E-Mail: beratungszentrum9.18.19@fsw.at
für Bewohner/innen der Bezirke 21 und 22
22., Rudolf Köppl-Gasse 2 (Zugang über Donaufelder Str. 185)
Tel.: 4000-22 800 E-Mail: beratungszentrum21.22@fsw.at

Bundessozialamt

Landesstelle Wien
1., Babenbergerstraße 5

Öffnungszeiten: Mo-Do 7:30 bis 15:30 Uhr, Fr bis 14:30 Uhr

Tel: 05 99 88
Fax: 586 20 16
E-Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at
Internet: www.bundessozialamt.gv.at

Magistratsabteilung (MA) 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

Servicestelle
3., Thomas-Klestil-Platz 8

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 8 bis 15 Uhr, Do 13 bis 1.30 Uhr

Tel.: 4000-8040 (während der Öffnungszeiten)
E-Mail: pfllegegeld@ma40.wien.gv.at
Internet: www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/pfllegegeld.html

Arbeits- und Sozialgericht Wien

8., Wickenburggasse 8

Amtstag: jeder Dienstag von 8 bis 12 Uhr

Tel.: 401 27-0
Fax: 2666-0

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Sozialtelefon und Bürgerservice

Tel.: 0800 20 16 11
Fax: 71 100-14 266
E-Mail: sozialtelefon@bmsk.gv.at

Pflegetelefon – Beratung für Pflegende

Tel: 0800/20 16 22
Fax: 0800/22 04 90
E-Mail: pflegetelefon@bmsk.gv.at

Internet: www.bmsk.gv.at (Fachbereich Pflegevorsorge)

Arbeiterkammer Wien

4., Theresianumgasse 16-18

Telefonische Auskunft: Mo-Fr 8 bis 15:45 Uhr

Tel.: 501 65-204

Internet: www.wien.arbeiterkammer.at

Kriegsopfer- und Behindertenverband

8., Wien, Lange Gasse 53

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8 bis 12 Uhr

Tel.: 406 15 86-0

Fax: 406 15 86-12

E-Mail: kobv@kobv.at

Internet: www.kobv.at

Pensionsversicherungsanstalt

ASVG-Versicherte

2., Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Öffnungszeiten: Mo, Di und Do 7 bis 16 Uhr, Mi bis 19:30 Uhr, Fr bis 15 Uhr

Tel.: 05 03 03

Fax: 05 03 03-28n 850

E-Mail: pva@pva.sozvers.at

Internet: www.pensionsversicherung.at

BVA-Pensionservice

Bundesbeamte

3., Barichgasse 38

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8 bis 12 Uhr

Tel.: 05 04 051

Fax: 05 04 051-6190

E-Mail: pensionservice@bva.sozvers.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Selbstständige (ausgenommen jene Berufe, die eine eigene Pensionskasse führen wie Notare, Rechtsanwälte, Zivilingenieure,...)

5., Wiedner Hauptstraße 84-86

Tel.: 546 54-0

Fax: 546 54-385

E-Mail: PensionsService.Wien@sva.sozvers.at

Internet: esv-sva.sozvers.at